

Bundesrat

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 18, 19 und 28 Abs. 4

Artikel 18 ist zu streichen.

Als Folge sind die Artikel 19 und 28 Abs. 4 zu streichen.

Begründung:

Zunächst sollten die Ergebnisse der angekündigten Überprüfung des gesamten Schwerbehindertenrechts unter Einbeziehung der Diskussionsbeiträge insbesondere der Behindertenverbände abgewartet werden. Voreilige Einzel-schritte des Gesetzgebers, vor allem wenn sie Systemfragen betreffen, widersprechen dem Ziel, zukünftig eine ausgereifte Gesamtkonzeption sicherzustellen.

Pflegefamilien erschwert und somit häufiger ein Heimaufenthalt nötig sein wird. Die Annahme der Bundesregierung, daß als Folge der Leistungsinschränkung eine größere Flexibilität beim Übergang von der Werkstatt für Behinderte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werde, wird sich tatsächlich nicht erfüllen. Dieser Übergang ist nämlich von anderen Faktoren abhängig, insbesondere vom Schweregrad der Behinderung. Nach den Erfahrungen der Praxis kann nicht bestätigt werden, daß, wie der Gesetzentwurf es annimmt, Behinderte trotz des extrem niedrigeren Entgelts wegen einer zu erwartenden höheren Rente in der Einrichtung verbleiben. Angesichts der bekannt schwierigen Arbeitsmarktsituation ist im übrigen eine solche Annahme in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Änderung des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter ist schließlich auch deshalb abzulehnen, weil sie letztlich keine Entlastung der öffentlichen Haushalte mit sich bringt. Kurz- und mittelfristigen Entlastungen bei Bund und Ländern werden nämlich höhere Ausgaben der Sozialhilfeträger und geringere Einnahmen der Rentenversicherungsträger gegenüberstehen.